

Porto frei, sofern sie als Zollvereinsache deklariert und mit amtlichem Siegel verschlossen sind.

Art. 2.

Besondere Bestimmungen über die Portofreischümer.

An die Stelle des Art. 20 im Postüberlassungsvertrage für das Fürstenthum Gera vom 26. Februar 1851 treten folgende, die Portofreischümer betreffende nähere Bestimmungen.

- a) Als zur Briefpost gehörig werden Briefe und Schreibpakete bis zum Gewichte von Eine m Pfund betrachtet und findet das Briefporto-Freizh um auch auf die mit der Fahrpost beförderten Correspondenzen bis zum Gewicht von 1 Pfd. Anwendung. In dringenden Fällen sollen jedoch auch über 1 Pfd. schwere Schreibpakete, welche an den höchsten Landesherren oder die höheren Landesbehörden gerichtet sind, oder von Höchstdemselben oder diesen Behörden abgefordert werden, mit der Briefpost Beförderung erhalten.
- b) Nicht als herrschaftliche, sondern als portopflichtige Partei- und Privatfachen sind anzusehen alle Gegenstände, welchen gänzlich oder hauptsächlich die Erreichung eines persönlichen, mit dem landesherrlichen oder Staatsinteresse nicht oder nur gelegentlich in Verbindung stehenden Zwecks zum Grunde liegt, z. B. Gesuche um Anstellung, um Pensions- und Gehaltsverbesserung, um Militairbestellung oder sonstige Dispensationen, Gemeindefachen oder Handelskonzeptionen, Wander- und Dienstoffotenbücher, desgleichen durch Privatpersonen herbeigeführte und nur diese betreffenden Verfügungen und Ariminaluntersuchungen, deren Kosten der Angeschuldigte zu tragen hat und zu bezahlen vermag. In solchen und ähnlichen Privatangelegenheiten müssen die Eingaben an den höchsten Landesherren und die öffentlichen Behörden bei der Ausgabe frankirt und die Bestellgebühr gleichzeitig vorausbezahlt werden, so daß die Behörden für solche Eingaben eine Bestellgebühr unter keinen Umständen mehr zu entrichten haben.

Sind jedoch in dergleichen Angelegenheiten Kommunikationen zwischen den Behörden unter sich Statt, so gehören solche zur Kategorie der portobefreiten herrschaftlichen Dienstkorrespondenz.

Portopflichtig sind ferner alle bei den Gerichten verhandelte Angelegenheiten im Gebiete der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der den landesherrlichen Hofkas betreffenden und der Armen-Sachen.

Ebenso unterliegen die Correspondenzen, Altm- und Geldsendungen der Patrimonialgerichts- und Cämmerer-Stellen der Portozahlung, wenn das Porto nicht den herrschaftlichen Kassen zur Last fällt.